

RS Vwgh 2020/12/17 Ro 2020/16/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2020

Index

30/02 Finanzausgleich

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FAG 2017 §17 Abs3 Z5

StVO 1960 §24 Abs1 lita

StVO 1960 §24 Abs1 litd

StVO 1960 §24 Abs3 litb

StVO 1960 §25 Abs1

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/16/0010 E 17.12.2020

Ro 2020/16/0011 E 17.12.2020

Ro 2021/16/0001 E 17.03.2021

Rechtssatz

Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (beispielsweise im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder - § 24 Abs. 1 lit. d StVO, vor Haus- und Grundstückseinfahrten - § 24 Abs. 3 lit. b StVO, oder im Bereich eines vor oder nach der Erlassung der Kurzparkzonenverordnung angeordneten Halte- und Parkverbots - § 24 Abs. 1 lit. a StVO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160009.J06

Im RIS seit

21.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at